

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 1, 76456 Kuppenheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Batterierecycling-Anlage auf ihrem Betriebsgelände Mercedesstraße 1 in 76456 Kuppenheim, Flurstück Nr. 6306 und 6308.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 15.10.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Aktenzeichen: RPK542-8823-361/9/1

Der Mercedes-Benz AG wird auf den Antrag vom 05.04.2024, zuletzt ergänzt am 11.10.2024, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erweiterung einer Batterierecycling-Anlage für gefährliche Abfälle in der Mercedesstraße 1 in 76456 Kuppenheim erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1000	Annahme / Umschlag / Lagerung
BE 2000	Mechanische Behandlung (Front-End)
BE 3000	Hydrometallurgische Behandlung (Back-End)
BE 4000	Abwasserbehandlung
BE 5000	Abgasbehandlung
BE 6000	Dampfzentrale
BE 7000	VE-Anlage (Vollentsalzungsanlage)
BE 8000	Kühlwassermanagement

Künftig werden folgende Anlagen der Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrieben:

Ziffer 4.BImSchV	Beschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art 10 der RL 2010/75/EU	Genehmigte Kapazität
8.8.1.2	Anlagen zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag	G	-	5 Tonnen pro Tag
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	20 Tonnen pro Tag
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	-	20 Tonnen pro Tag

8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E	100 Tonnen
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen	V	-	150 Tonnen

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie die Befreiung gemäß § 6 der Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt vom 17.02.1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim u. Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt (WSG-VO) ein.

Es werden ausschließlich folgende bereits vor Anlieferung vollständig entladene und demontierten Batteriemodule- und zellen angenommen:

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Art der Lagerung
16 01 21*	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen: gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Spezialbehälter Spezialcontainer innerhalb der baulichen Anlage / Bodenlagerung bzw. Regale

- 1.1. Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Front-End) durch die Errichtung und den Betrieb einer nachgeschalteten, chemischen Aufbereitungsanlage (Hydrometallurgie – Back-End) mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 5 Tonnen pro Tag und 1.700 Tonnen jährlich (Nr. 8.8.1.2 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV)
- 1.2. Erhöhung der tatsächlich maximal möglichen Aufbereitungskapazität der bestehenden mechanischen Behandlung (Front-End) von weniger als 10 Tonnen pro Tag auf nunmehr 20 Tonnen pro Tag und 6.800 Tonnen jährlich (Nr. 8.11.2.1)
- 1.3. Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 49 Tonnen auf 100 Tonnen (Nr. 8.12.1.1).
- 1.4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 48 WG zur Einleitung von Abwasser aus der Dampferzeugung (Betriebseinheit BE 6000) und aus der VE-Anlage (BE 7000)
 - Befreiung gemäß § 6 der Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt vom 17.02.1984 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim u. Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt (WSG-VO) von folgenden Verboten:
 - Errichtung und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung und zum Umschlag von Abfällen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 WSG-VO)
- 1.5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.6. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen in der Fassung vom 05.04.2024, Rev. 01, zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser

Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist.

- 1.7. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruchs treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden.
- 1.8. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.
- 1.9. Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt IV. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geleistet wurde.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Auslegung Genehmigungsbescheid

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides kann unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/>

im Internet eingesehen werden.

Außerdem liegt sie

von Montag, 18.11.2024, bis einschließlich Montag, 02.12.2024,

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts) sowie im Foyer des Rathauses Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 15.11.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe, 54.2